

# Konsolidierungsbericht 2011 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 24. April 2012

## **0 Vorbemerkung**

Das Land Berlin hat sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011<sup>1</sup> verpflichtet, einmal jährlich zum 30. April dem Stabilitätsrat einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr (hier 2011) die Ermittlung des Finanzierungssaldos hervorgeht, und zur Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos, die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfe nach Artikel 143d Absatz 2 GG maßgeblich sind, Stellung zu beziehen.

## **1 Ausgangslage**

Ausgangspunkt aller weiteren Berechnungen ist das in § 3 der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 2 011,5 Mio Euro<sup>2</sup>. Dieser Betrag ist in den Jahren 2011 bis 2020 in zehn gleichen Schritten so zurückzufahren, dass für das Jahr 2020 in der Veranschlagung und auch im Haushaltsvollzug keine strukturelle Neuverschuldung mehr zu verzeichnen sein wird. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Obergrenze für das Jahr 2011 beläuft sich auf 1 810,4 Mio Euro.

## **2 Haushaltsabschluss 2011**

Der vom Land Berlin festgestellte und in den relevanten Bereichen durch das Statistische Bundesamt überprüfte Abschluss des Haushalts 2011 weist ein tatsächliches Finanzierungsdefizit von 1 114,4 Mio Euro aus.

## **3 Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos 2011**

Der im Haushaltsabschluss ausgewiesene tatsächliche Finanzierungssaldo ist um den Saldo der finanziellen Transaktionen<sup>3</sup> und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Außerdem ist der Betrag ggf. um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zugehören. Berlin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine

<sup>1</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen; hier insbesondere maßgeblich §§ 1, 2 und 5

<sup>2</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 3

<sup>3</sup> Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen.

derartigen Einrichtungen; im Berichtsjahr sind keine derartigen Einrichtungen gegründet worden.

Der so errechnete Betrag wird abschließend noch um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen auf den Landshaushalt bereinigt.<sup>4</sup> Die Anlage zur mehrfach genannten Verwaltungsvereinbarung enthält Rechenvorgaben, nach denen für das Land Berlin für das Jahr 2011 eine Konjunkturkomponente von 645,6 Mio Euro zur Anwendung kommt.

#### 4 Tabellarische Zusammenstellung der vorgegebenen Rechenschritte zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos des Jahres 2011

	<i>in Mio Euro</i>	
Tatsächlicher Finanzierungssaldo (§ 1 Abs. 1 VV)	+	-1 114,4
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)*	-	- 56,7
Periodengerechte Abgrenzung des LFA (§ 1 Abs. 3 VV)	+	550,3
Einnahmen aus Konsolidierungshilfe (§ 1 Abs. 4 VV)	-	53,3
Finanzierungssalden / Einrichtungen mit Krediterm. (§ 1 Abs. 5 VV)	-	-
Konjunkturkomponente (§ 2 VV)*	-	645,6
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2011	=	- 1 206,3

\* zur Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente vgl. Anhang

#### 5 Gegenüberstellung

Strukturelles Finanzierungsdefizit des Jahres 2011 (in Mio Euro)	Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits 2011 (§ 4 VV, in Mio Euro)
1 206,3	1 810,4

#### 6 Fazit

Die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfen maßgebliche Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist von Berlin im Berichtsjahr 2011 eingehalten worden.

<sup>4</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 2

## Anhang: Technische Berechnungen

### Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)

		<i>in Mio Euro</i>
Veräußerung von Beteiligungen	+	14,7
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	225,4
Erwerb von Beteiligungen	-	18,5
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	40,2
Darlehen	-	238,1
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	-56,7

### Ermittlung der ex post - Konjunkturkomponente (§ 2 VV) ...

		<i>in Mio Euro</i>
ex ante - Konjunkturkomponente	+	-140,2
Steuerabweichungskomponente	+	785,8
ex post - Konjunkturkomponente	=	645,6

### ... unter Verwendung der Steuerabweichungskomponente

		<i>in Mio Euro</i>
dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen insgesamt	+	14 208,0
tatsächliche Steuereinnahmen insgesamt	-	14 421,5
Unterschiedsbetrag I	=	213,5
dem Stabilitätsrat gemeldete sonstige Gemeindesteuern	+	30,0
tatsächliche sonstige Gemeindesteuern	-	41,9
Unterschiedsbetrag II	=	-11,9
Unterschiedsbetrag I	+	213,5
Unterschiedsbetrag II	+	-11,9
periodengerechte Abrechnung des Länderfinanzausgleichs	+	550,3
anzurechnende Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene	-	-33,9
Steuerabweichungskomponente	=	785,8